

Benützungsordnung für den Siehbachsaal der Stadt Zug

vom 1. September 2012

1. Grundlagen

Gestützt auf § 3 der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 1. August 2012 erlässt die Abteilung Immobilien der Stadt Zug die Benützungsordnung für den Siehbachsaal.

2. Allgemeines

2.1 Zweck

Diese Benützungsordnung gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer des Siehbachsaales der Stadt Zug, Chamerstrasse 33. Die Bevölkerung der Stadt Zug erhält die Möglichkeit, im Siehbachsaal Anlässe und Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher und politischer Art durchzuführen. Im Weiteren steht der Siehbachsaal auch anderen Interessierten zur Verfügung.

2.2 Geltungsbereich

Der Siehbachsaal beinhaltet die Räumlichkeiten grosser und kleiner Saal sowie Office/Küche. Er bietet Platz für 80 Personen bei Bankettbestuhlung.

2.3 Zuständigkeiten

Die Verwaltung obliegt dem Finanzdepartement der Stadt Zug, Abteilung Immobilien. Reservationsanfragen können auf der Homepage www.stadtzug.ch (Verwaltung/Reservationen/Säle) gemacht werden. Die Abteilung Immobilien erteilt Auskünfte und erlässt Weisungen. Für die Belegung braucht es eine schriftliche Bewilligung, welche von der Abteilung Immobilien ausgestellt wird.

2.4 Betriebszeiten

Für den Siehbachsaal gelten grundsätzlich folgende Öffnungszeiten:

Montag - Sonntag 10.00 – 24.00 Uhr
Verlängerungsmöglichkeit für Freitag und Samstag
entweder bis 01.00 oder 02.00 Uhr

2.5 Belegungsplan/Sperrzeiten

Der Siehbachsaal liegt in der Lärmempfindlichkeitsstufe III der Lärmschutzverordnung. Eine Belegungssperre bzw. die Saalvergabe liegt im Ermessen der Abteilung Immobilien.

3. Benützungsvorschriften

3.1 Reservation

Die Vergabe der Lokalitäten erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Gesuchseinganges, dabei wird in der Regel die Rangreihenfolge gemäss Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume, § 5 Abs. 2, vom 1. August 2012 berücksichtigt.

Die Nutzerinnen und Nutzer des Siehbachsaales müssen die Volljährigkeit erreicht haben.

3.2 Benützungsgebühren (Tarifordnung)

Für die Benützung des Siehbachsaales werden Gebühren gemäss Anhang zur Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle und Militär-/ Zivilschutzräume der Stadt Zug (nachstehend Tarifordnung genannt) erhoben. Die Tarifordnung enthält die Benützungsgebühr für die Lokalitäten. Die Miete von zusätzlicher Infrastruktur und der Verkauf von alkoholischen Getränken werden extra verrechnet. Mehraufwand für Raum-, Anlage- und Hauswartung wird in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Anlass. Die Abteilung Immobilien behält sich vor, eine Vorauszahlung zu verlangen.

3.3 Annullation

Eine kostenlose Annullation der Reservation hat mindestens 30 Tage vor Anlassbeginn zu erfolgen. Die Annullationsgebühren sind in der Tarifordnung geregelt.

4. Benutzung Infrastruktur

4.1 Office/Küche

Im Siehbachsaal können der Einrichtung entsprechend kleinere Speisen zubereitet werden. Nutzerinnen, Nutzer sind in der Wahl des Catering-Unternehmens frei. Verpflegung und Getränke dürfen angeliefert werden.

4.2 Geschirr

Zur Bewirtung im Bereich der Säle ist ausschliesslich Mehrweggeschirr zu verwenden. Das im Siehbachsaal benützte Inventar und die Geräte müssen nach Gebrauch vom Nutzer einwandfrei gereinigt werden. Beschädigtes oder fehlendes Inventar wird in Rechnung gestellt.

4.3 Reinigung

Der grosse und kleine Saal sind besenrein abzugeben. Die Office/Küche inklusiv Geräte müssen einwandfrei gereinigt werden. Der Küchenboden ist feucht aufzunehmen. Reinigungsarbeiten, die wegen ausserordentlicher Verschmutzung

vorgenommen werden müssen, sind vom Mieter nach Aufwand gemäss Tarifordnung zu bezahlen. Die Abnahme und Kontrolle erfolgt durch den zuständigen Saal- und Hauswart.

4.4 Entsorgung

Die Nutzerinnen und Nutzer haben die aus den durchgeführten Anlässen anfallenden Abfälle auf eigene Rechnung zu entsorgen. Muss der Abfall durch den Hauswart beseitigt werden, wird die Entsorgung in Rechnung gestellt.

4.5 Rauchen

In allen Räumlichkeiten gilt allgemeines Rauchverbot.

4.6 Feuer-/Polizeiliche Bestimmungen

Bewilligungen

Für Veranstaltungen im Siehbachsaal liegt für den normalen gastgewerblichen Betrieb (inkl. Alkoholausschank) seitens der Vermieterin die entsprechende Bewilligung vor.

Die Nutzerinnen und Nutzer haben den Jugendschutz, die öffentliche Ruhe, die Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

Verkehrsmittel/Parkieren

Die Nutzerinnen und Nutzer empfehlen den Besuchern die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Insbesondere ist in Inseraten, Flugblättern, Plakaten usw. folgenden Text aufzunehmen: "Bitte öffentliche Verkehrsmittel benützen, keine Zufahrts- und Parkierungsmöglichkeiten."

Die signalisierten Fahrverbote sind einzuhalten.

Die Zufahrt von der Chamerstrasse zum Wassersporthaus Siebach ist grundsätzlich mit einem allgemeinen Fahrverbot mit dem Zusatz "Anlieferung gestattet" signalisiert. Am Veranstaltungstag darf mit den notwendigen Liefer-/Personenwagen zum Wassersporthaus Siebach gefahren werden. Nach dem Güterumschlag haben die Nutzerinnen und Nutzer sowie Lieferanten ihre Fahrzeuge sofort wegzustellen. Die Weisungen des Saal- und Hausworts betreffend Zeitpunkt des Güterumschlags sind zu befolgen.

Lärmschutz

Es werden nur Anlässe bewilligt, die so durchgeführt werden können, dass keine Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft entstehen (Partys mit Disco- oder Tanzmusik sind nicht erlaubt). Die Hausordnung ist einzuhalten. Lärmige Aufräumarbeiten innerhalb der Nachtruhe zwischen 22.00 - 07.00 Uhr dürfen nicht durchgeführt werden. Die generelle Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist auch beim Verlassen der Liegenschaft einzuhalten. Zwecks Lärmschutz kann das Finanzdepartement, Abteilung Immobilien, weitere Auflagen erlassen.

Marktwesen
Marktfahrer und Marktfahrerinnen, welche gewerbsmässig Waren zur Bestellung oder zum Kauf anbieten, benötigen gemäss Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 eine Bewilligung, die beim jeweiligen Kanton des Geschäfts- bzw. Wohnsitzes eingeholt werden muss.

Brandschutz
Hinsichtlich Brandschutzvorschriften für Festanlässe und Veranstaltungen mit grosser Personenbelegung ist die Weisung der Gebäudeversicherung Zug zu beachten und ist integrierender Bestandteil jedes Vertrages.
→ <http://www.gvzg.ch/files/Festanlaesse,-Feuerwachen,-Dekorationen-und-Blitzschutz-Zeltbauten.pdf>
Die Räumlichkeiten des Siehbachsaals bieten Platz für maximal 100 Personen. Anlässe, welche diese Personenzahlen übertreffen, sind nicht gestattet.
Kerzen oder sogenannte Teelichter werden nur in Gläser gestattet. Gasbefeuerte Apparate werden nur im Freien und mindestens fünf Meter vom Ausgang entfernt gestattet. Jede Feuerstelle um das Gebäude ist bis zur vollständigen Löschung zu beaufsichtigen.
Hinsichtlich das Abbrennen von Feuerwerk ist die Weisung von der Abteilung „Energie und Umwelt“ der Stadt Zug zu beachten und ist integrierender Bestandteil jedes Vertrages.

4.7 Haftung
Verweis auf die Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume, § 11 Haftung.

5. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Benützungsordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Benützungsordnung wird die Benützungsordnung für Mehrzwecksäle vom 14. Dezember 2004 aufgehoben.

Zug, 1. September 2012

Stadt Zug
Finanzdepartement
Leiter Immobilien

Theddy Christen